

nun an allmählich, ohne einmalige grosse Opfer, seine Schulden abzahlen konnte.<sup>111</sup>

Die Statutenänderung von 1907 brachte neben einigen Vorschriften für das Rechnungswesen nur eine wesentliche Neuerung, indem der Reservefonds auf 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der gesamten Einlagen fixiert wurde.<sup>112</sup> — Mit Gesetz vom 20. Dezember 1911 wurden einige neue Bestimmungen für die Gewährung von Hypothekendarlehen erlassen.<sup>113</sup> So konnten unter gewissen Bedingungen bei Bauten mit weniger als 14'000 Kronen Schätzungswert Kredite bis zu 60<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Wertes gewährt werden.<sup>114</sup>

Die folgenden Sparkassagesetze waren bereits gekennzeichnet von der allgemeinen Verschlechterung der Wirtschaftslage durch den Weltkrieg. 1914 löste man sich von der bisherigen Praxis, wonach die Zinssätze in den Bankstatuten festgehalten wurden. Um eine rasche Anpassung an neue Situationen zu ermöglichen, sollte künftig die Regierung nach Rücksprache mit der Sparkassakommission und mit Zustimmung des Landtages den Zinssatz bestimmen.<sup>115</sup> 1915 wurde der Zinssatz für Bürgschaftsdarlehen zweimal geändert.<sup>116</sup> Ganz im Zeichen der wirtschaftlichen Not stand die Verordnung vom 30. August 1919, womit der Zinssatz für Spareinlagen bis 5000 Kronen auf 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, für grössere Spareinlagen auf 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>, für Kontokorrenteinlagen auf 2<sup>0</sup>/<sub>0</sub> herabgesetzt wurde. Der Zinssatz für Hypothekar- und Annuitätendarlehen betrug nun 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, der für Bürgschaftsdarlehen 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>.<sup>117</sup>

### 3. Versicherungen, Spielbanken, Lotterien

#### a) *Versicherungswesen*

Als Wirtschaftswesen steht das Versicherungswesen dem Bankwesen sehr nahe. Liechtensteinische Versicherungsanstalten gab es hingegen sehr wenige, und die wenigen waren nur von lokaler Bedeutung. Das Versicherungswesen, welches in Liechtenstein vor allem in der zweiten Jahrhunderthälfte aufblühte, wurde fast völlig von ausländischen Gesellschaften beherrscht und hatte somit für das Land keine direkte wirtschaftliche Bedeutung.

---

111 MLV, Jg. 1902, Heft 2, Juni 1902, S. 32 – 36: Die Erleichterung der Schuldentilgung durch Annuitäten.

112 Gesetz vom 3. Dez. 1907. Art. 1. LGBl. Jg. 1907, Nr. 4.

113 «Gesetz betreffend Sparkassadarlehen auf Immobilien.» 20. Dez. 1911. LGBl. Jg. 1911, Nr. 9.

114 a. a. O., Art. 1.

115 Gesetz vom 10. Dez. 1914. Art. 1. LGBl. Jg. 1914, Nr. 11.

116 Kundmachungen der fürstlichen Regierung vom 22. Jan. und 21. Juli 1915. LGBl. Jg. 1915, Nr. 2 u. 10. — Betr. Zinssätze und deren Entwicklung, vgl. Anhang Nr. 71, S. 221.

117 Verordnung vom 30. Aug. 1919. LGBl. Jg. 1919, Nr. 9.